



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkte

nach

DIN 18040-1

DIN 18040-2

DIN 18040-3

(Stand: Juli 2015)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von barrierefreien Planungen, Bauten und Produkten, um diese mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der DIN 18040 erfüllen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Barrierefreien Planungen, Bauten und Produkten erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Diese Zertifizierungsprogramm gilt ab 2015-07-01. Die Gültigkeit der bestehenden Zertifikate nach DIN 18040-1,-2 und -3 bleibt erhalten.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkten“ (2014-04) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) DIN 32975, DIN 1450 und VDI 6008 aufgenommen
- b) redaktionelle Änderungen

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkten“ (2014-04)
Zertifizierungsprogramm „Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkten“ (2013-05)
Zertifizierungsprogramm „Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkten“ (2012-07)
Zertifizierungsprogramm „Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkten“ (2011-10)
Zertifizierungsprogramm „Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkten“ (2010-07)
Zertifizierungsprogramm „Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkten“ (2009-09)

INHALT

1	Anwendungsbereich	4
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	4
3	Produktanforderungen.....	4
4	Prüfung	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Prüfungsarten	5
4.2.1	Erstprüfung (Typprüfung).....	5
4.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)	5
4.2.3	Ergänzungsprüfung	6
4.2.4	Zeichnungsprüfung.....	6
4.2.5	Sonderprüfung.....	6
4.3	Probenahme	6
4.4	Prüfbericht.....	7
5	Zertifizierung	7
5.1	Antrag auf Zertifizierung	7
5.2	Einteilung der Typen und Untertypen	8
5.3	Konformitätsbewertung	8
5.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	8
5.5	Veröffentlichungen	9
5.6	Gültigkeit des Zertifikats	9
5.7	Verlängerung des Zertifikats.....	9
5.8	Erlöschen des Zertifikats	9
5.9	Änderungen/Ergänzungen	9
5.9.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	10
5.9.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	10
5.10	Mängel am Produkt	10

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für barrierefreie Planungen, Bauten und Produkten und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen, zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft barrierefrei“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32975* Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32984* Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 33942* Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN 32975* Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 1450* Schriften – Leserlichkeit
- VDI 6008* Barrierefreie Lebensräume - Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen

DIN-Fachbericht 124* Gestaltung barrierefreier Produkte

*) diese Regelwerke können bei Bedarf Bestandteil der Zertifizierung sein

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

Nach diesem Zertifizierungsprogramm werden Anforderungen an die barrierefreie Bedienung und Bewegung mit Hilfe von Orientierungshilfen an die Planungen, Bauten und Produkte gestellt, wie sie in den o. g. Normen beschrieben werden.

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Gutachter.

Die gutachterliche Beurteilung wird auf Weisung und in Abstimmung mit DIN CERTCO in fachlicher Eigenverantwortung des Gutachters vorgenommen.

Die Gutachter sind verpflichtet, sämtliche bekannt werdenden Daten, Fakten und Namen in Verbindung mit Zertifizierungsprojekten vertraulich zu behandeln.

Die Begutachtung im Rahmen dieser Zertifizierung umfasst in der Regel keine sicherheitstechnisch notwendigen Zulassungen und Materialprüfungen. Beurteilungsgrundlagen sind in der Regel die Normen nach Abschnitt 2. Darüber hinaus können im Bedarfsfall zur Präzisierung der Anforderungen weitere Dokumente herangezogen werden, sofern diese öffentlich zugänglich und zitierfähig sind.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem beauftragten Gutachter anhand der Unterlagen über sämtliche in Betracht zu ziehende relevante Prüfkriterien, den genauen Begutachtungsablauf und -aufwand, eventuell hinzuzuziehende weitere Experten oder erforderliche Unteraufträge.

Dabei muss unter Berücksichtigung der aufgeführten Grundsätze wie im Folgenden beschrieben verfahren werden:

- Bei einer Anfrage ist zu klären, ob eine Zeichnungsprüfung nach Abschnitt 4.2.4 anhand der Produktunterlagen und der vollständigen Konstruktionszeichnungen für eine Gesamtbeurteilung ausreicht oder eine Begutachtung erforderlich ist.
- Wenn eine Begutachtung des Projektes, Objektes oder Produktes erforderlich ist, ist diese wenn immer möglich beim Hersteller vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, wird die Begutachtung an einem vom Hersteller bzw. Antragsteller zu benennenden Ort durchgeführt.
- Nach Klärung des Begutachtungsumfanges kann es erforderlich sein, mehrerer Gutachter zu beauftragen. In diesem Fall ist ein Begutachtungsleiter zu bestimmen, der verantwortlich für die Begutachtung übernimmt.

4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

DIN CERTCO oder ein von DIN CERTCO beauftragter Gutachter kann während der Laufzeit des Zertifikates einmal ein Überwachungsaudit beim Hersteller durchführen. Dieses Überwachungsaudit kann in Form einer Begutachtung als auch in Form einer Zeichnungsprüfung nach Abschnitt 4.2.4 durch die Zertifizierungsstelle erfolgen. Der Umfang und die Form des Überwachungsaudits richten sich nach der Art des zertifizierten Produkts und werden bei der Erstzertifizierung festgelegt.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9) am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrunde liegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Gutachter festgelegt.

4.2.4 Zeichnungsprüfung

Die Zeichnungsprüfung wird ausschließlich durchgeführt, wenn sich die zugrunde liegenden Planungen, Bauten oder Produkte von der geprüften Ausführung in Einrichtung und Anordnung der funktionsbedingten Teile im Grundsätzlichen nicht unterscheiden.

Die anhand einer Zeichnung durchzuführende Prüfung erstreckt sich darauf, ob Abweichungen von der Grundausführung oder Ergänzungen hierzu Auswirkungen auf das Einhalten der Festlegungen von den Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 haben.

Das aufgrund einer Zeichnungsprüfung erfolgreich geprüften Planungen, Bauten oder Produkte gelten als normgerecht.

4.2.5 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Gutachter festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Probenahme

Die Proben von barrierefreien Produkten für die Erst- und Überwachungsprüfung werden in der Regel vom Hersteller bei dem mit der Prüfung beauftragten Gutachter angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Hersteller.

Die Anzahl der Proben für die Produktprüfung wird zwischen DIN CERTCO und dem Gutachter abgestimmt, soweit sie nicht in den gültigen Prüfgrundlagen geregelt ist. Ggf. kann eine Probennahme entfallen. In diesem Fall wird eine Zeichnungsprüfung nach Abschnitt 4.2.4 durchgeführt.

4.4 Prüfbericht

Der Gutachter teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC17025, Abschnitt 5.10 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Gutachter. Hierbei werden die zu zertifizierenden Planungen, Bauten oder Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 2 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller von barrierefreie Produkte können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen. Antragsteller von barrierefreie Planungen und Bauten können Betreiber oder Errichter sein.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

Barrierefreie Produkte

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Vollmacht und Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist
- technische Produktspezifikation (Zeichnung etc.)
- weitere Produktunterlagen

Barrierefreie Planungen und Bauten

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Baupläne und -beschreibungen
- bei fertig gestellten Bauten: Bestandsfotos

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

5.2 Einteilung der Typen und Untertypen

Bei barrierefreien Produkten, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. Eigenschaften, die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Als Untertypen werden in der Regel diejenigen Produkte eines Modells/Typs bezeichnet, die sich nur in der Größe, in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden (z. B. Duschwannen). Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden.

Bei barrierefreien Planungen und Bauten werden keine Untertypen festgelegt.

5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **P1B000**

Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkte, für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ erteilt worden ist, sind mit dem „DIN-Geprüft barrierefrei“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ bzw. Einrichtung verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der geprüften Planung, Einrichtung oder Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter <Zertifikatinhaber> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des registrierten barrierefreien Produktes eingesehen werden.

5.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.7 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht und ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

DIN CERTCO entscheidet auf der Basis der eingereichten Zeichnungen und der Beschreibungen, ob zur Verlängerung eine ausschließliche Prüfung nach Abschnitt 4.2.4 vorgenommen wird oder eine Begutachtung beim Hersteller vor Ort stattfindet.

5.8 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.2 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ oder vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.9 Änderungen/Ergänzungen

5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Gutachter, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Gutachter an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

5.10 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt oder Objekt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Gutachter, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Hersteller hat innerhalb von drei Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.5 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller DIN CERTCO innerhalb von fünf Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreiber das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft barrierefrei“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.